

Versicherungsmaklervertrag

zwischen dem unten angeführten Versicherungskunden und den mit zubetreuenden Personen - in der Folge kurz VK genannt, als Auftraggeber - und dem(n) oben angeführten Versicherungsmakler(n) - in der Folge kurz VM genannt, als Auftragnehmer wie folgt:

Name geb.Dat.:	Telefon Festnetz: Telefon Mobil: SV Nummer:
Beruf	Beruf: Mail
Strasse .:	Mail Facebook
Plz,Ort. .:	Mail Facebook
Folgende Personen sollen kostenfrei mitbetreut werden. Dies sind im gemeinsamen Haushalt lebende <input type="checkbox"/> Lebenspartner <input type="checkbox"/> Eltern <input type="checkbox"/> Lehrlinge <input type="checkbox"/> Präsenzdienler	
Name: geb.Dat.:	Tel Mail SV Nr: FS Daten Beruf
Name geb.Dat.:	Tel Mail SV Nr: FS Daten Beruf
Name geb.Dat.:	Tel Mail SV Nr: FS Daten Beruf
<input type="checkbox"/> Empfohlen von:	<input type="checkbox"/> Empfiehlt:

1. AUFTRAGSGEGENSTAND

Gegenstand dieses Vertrages ist die Wahrung der Interessen des VK durch den VM unter Berücksichtigung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (kurz AGB) nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages. Der Umfang des Versicherungsmaklervertrages richtet sich nach den Wünschen des VK auf Seite 2. Die AGB wurden dem VK als integrierenden Vertragsbestandteil ausgehändigt und von diesem vollinhaltlich zur Kenntnis genommen wurden.

2. AUFTRAGSERTEILUNG

Der VK erteilt dem VM den Auftrag zur Wahrnehmung seiner Interessen gemäß des vorstehenden Auftragsgegenstandes unter Berücksichtigung der AGB gemäß Versicherungsmaklervertrag auf Seite 2. Der VM nimmt diesen Auftrag an und verpflichtet sich, während der Vertragsdauer die Interessen des VK zu wahren. Der VK verpflichtet sich, dem VM zur Ermöglichung seiner Interessenwahrung eine Vollmacht zu erteilen bzw. schriftlich zu fertigen.

3. VERTRAGSDAUER UND BEENDIGUNG

Dieser Vertrag kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von einem Monat mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann der Maklervertrag von jedem Vertragspartner ohne Einhaltung einer Frist vorzeitig aufgelöst werden. Wichtige Gründe, die den VM zur sofortigen Auflösung berechtigen, sind insbesondere, wenn der VK die Versicherungsprämien an den Versicherer unberechtigt nicht mehr bezahlt; der VK mit der Bezahlung des gem. Abschnitt 4. dieses Vertrages gesondert vereinbarten Honorars samt Nebenleistungen an den VM trotz Nachfristsetzung länger als 14 Tage in Verzug ist; über das Vermögen des VK ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung desselben mangels Masse abgewiesen wurde; der VK gegen einzelne Bestimmungen dieses Vertrages und/oder gegen der AGB verstößt, die Vollmacht oder Teilbestimmungen der Vollmacht kündigt. Es gilt vereinbart, dass nach Kündigung der Vollmacht auch der Versicherungsmaklervertrag mit gleichem Tag automatisch beendet wird.

4. HONORARVEREINBARUNG

Der VK verpflichtet sich, dem VM ein Pauschalhonorar zu zahlen. Das günstige Pauschalhonorar ist nur für den Gesamtvertretungsauftrag oder die Einzelproduktberatung mit Versicherungsvermittlung möglich. Für Beratungen ohne Vermittlung und Einzelarbeiten, sowie die Vermögens- und Finanzierungsberatung kommen die unten. angeführten Stundensätze zur Anwendung. Es gelten folgende Monatspauschalhonorare:

- | | | |
|---|---|--|
| <input type="checkbox"/> € 8,50 für Einzelkunden | <input type="checkbox"/> € 12,- für die gesamte Familie | <input type="checkbox"/> € 14,- für Landwirtschaften |
| <input type="checkbox"/> € 25,- für Betriebe bis 5 MA | <input type="checkbox"/> € 35,- für Betriebe bis 20 MA | <input type="checkbox"/> Beratung ohne Vermittlung |
- € 120,- Stundensatz wenn kein Pauschalhonorar vereinbart ist. Zahlung: 1/1 ½ ¼ 1/12 Abbuchung Zahlschein

Mit dem Pauschalhonorar werden auch alle Tätigkeiten, welche nicht mit der Vermittlung des Versicherungsschutzes (Fahrzeuganmeldungen, Schaden- und Vertragsurgenzen, Fremdvertragsprüfungen usw.) im Zusammenhang stehen, pauschal abgegolten. Das Honorar wird nach dem Verbraucherpreisindex bzw. dem ihm folgenden Ersatzindex angepasst. Die Zahlscheingebühr beträgt € 5,-. Die Bearbeitung von Schadenfällen bis zu einer Schadensumme pro Schadenereignis von € 100.000,- ist im Pauschalhonorar inkludiert. Für Schadenssummen pro Schadenereignis von über € 100.000,- wird ein einmaliger Bearbeitungsbeitrag individuell vereinbart. Bei jährlicher Zahlungsweise ermäßigt sich das Honorar um 15 %. Der VM hat Anspruch auf Ersatz aller Barauslagen (z.B. Porto, Einschreibgebühren, Telefongebühren). Alle Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung ohne Skonto oder sonstige Abzüge zur Zahlung fällig. Im Falle der Beendigung oder Auflösung des Vertrages während eines Jahres erfolgt keine aliquote Rückverrechnung des bereits geleisteten Honorars. Alle Honorare sind bis mindestens 31.12. des laufenden Jahres zu zahlen. Der Stundensatz für Beratungen ohne Vertragsabschluss oder ohne Vermittlungstätigkeit beträgt: € 120,- und gelangt zur Anwendung, wenn keine Vermittlung von Versicherungen gewünscht wird. Wurde mit dem VK ein Pauschalhonorar vereinbart und tritt der VK jedoch nach Bezug der VM Leistungen zurück, wird nach den Stundensätzen abgerechnet.

Der Versicherungsmaklervertrag gilt in folgendem Umfang:

Zutreffendes ankreuzen

<input type="checkbox"/> GV = Gesamtvertretung <input type="checkbox"/> E+V = Einzelrisikoberatung + Vermittlung <input type="checkbox"/> B-V = Beratung ohne Vermittlung	GV	E+V	B-V
<ul style="list-style-type: none"> • Makler Mosgan Vorteilspaket/Pluspaket • Ganzheitliche Betreuung in allen Versicherungsangelegenheiten • Ganzheitliche Analyse der Risikosituation • Ganzheitliche Analyse der Kundenwünsche und Bedürfnisse • Ganzheitliche und periodische Überprüfung des gesamten Versicherungsschutzes • Betreuung aller bestehenden Polizen bei allen Versicherern • Abwicklung aller Schadenfälle bei allen Versicherern • Aktive Kontrolle auf Aktualität und ggf. Anpassung 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none"> • Prüfung der bestehenden Polizen • Prüfung der neuen Polizen • Erstellung von Versicherungsschutzkonzepten • Ausschreibung, Auswertung und Ermittlung d. besten Versicherungsschutzes • Vermittlung des bestmöglichen Versicherungsschutzes • Aktive Begleitung und Unterstützung im Schadenfall gegenüber den Versicherern • Berichterstattung und Bekanntgabe von Rechtshandlungen • Die Beratung erfolgt auf Basis einer ausgewogenen Untersuchung einer hinreichenden Zahl von den auf den Markt angebotenen Produkten. 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none"> • Prämienermittlung und Leistungsvergleich • Fahrzeug An- und/oder Abmeldung • Abwicklung und/oder Unterstützung bei einem Schadenfall • Reine Beratung 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Soll die Interessenswahrung für alle Standorte gelten?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Serviceintervall: Polizzenprüfung Risikoprüfung	<input type="checkbox"/> Jedes 3. Jahr <input type="checkbox"/> Jedes 5. Jahr <input type="checkbox"/> Nie
Hausbesuch	<input type="checkbox"/> Immer <input type="checkbox"/> Bei Bedarf <input type="checkbox"/> Nie
Verbesserungsautomatik: Bei besseren Konditionen oder bessere Prämien	<input type="checkbox"/> Unverzüglich umstellen <input type="checkbox"/> Umstellen mit telefonischer Vorinfo <input type="checkbox"/> Nicht umstellen
Veranlagung der Prämienersparnis:	<input type="checkbox"/> Bausparen <input type="checkbox"/> Lebensversicherung <input type="checkbox"/> Fonds <input type="checkbox"/> Keine Veranlagung
Onlineanbindung:	<input type="checkbox"/> Vertrags- und Schadenübersicht <input type="checkbox"/> Sämtliche Abwicklungen

Vermögensberatung	
<input type="checkbox"/> Bausparen <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Eigenheim/Wohnung <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Lebensversicherung <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Kfz Leasing <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Fonds <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Anlageziel Kurzfristig <input type="checkbox"/> bis 5 Jahre <input type="checkbox"/> Mittelfristig <input type="checkbox"/> bis 10 Jahre	Langfristig <input type="checkbox"/> ab 10 Jahre
<input type="checkbox"/> Regelmäßige Veranlagung monatlich €	<input type="checkbox"/> Einmalige Veranlagung €
<input type="checkbox"/> Renditeerwartung <input type="checkbox"/> 3-6% <input type="checkbox"/> 6-10% <input type="checkbox"/> 10-15% <input type="checkbox"/> über 5%	Das Haushaltsnettoeinkommen beträgt: €
Anschaffungen bzw. Zahlungsverpflichtungen in den nächsten 5 Jahren	<input type="checkbox"/> Grundkauf <input type="checkbox"/> Eigentumswohnung <input type="checkbox"/> Eigenheim <input type="checkbox"/> Auszahlung von Miteigentümern
<input type="checkbox"/> Moderate Ertragschancen mit verhältnismäßig geringen Kursschwankungen (z.B. inl. Anleihenfonds) <input type="checkbox"/> Mittlere Ertragschancen bei eventuell erhöhten Kursschwankungen (z.B. Unternehmensanleihen, Anleihen der Schwellenländer, gemischte Fonds etc.)	<input type="checkbox"/> Ertragsstarke Veranlagung bei eventuell ausgeprägten Kursschwankungen (z.B. Aktienfonds, Einzeltitel, Immobilienaktien, Geschlossene Fonds etc.) <input type="checkbox"/> Spekulative Veranlagung mit hohen Kursschwankungen und event. Totalverlust-Risiko (z.B. Optionsscheine, Hedgefonds etc.)
Aktuelle Vermögenswerte	Aktuelle Verbindlichkeiten
<input type="checkbox"/> Girokonto <input type="checkbox"/> Sparsbuch <input type="checkbox"/> Kapitalversicherungen <input type="checkbox"/> Fonds <input type="checkbox"/> Immobilien	<input type="checkbox"/> Kredite <input type="checkbox"/> Bauspardarlehen <input type="checkbox"/> Leasing <input type="checkbox"/> Bürgschaften

Einzelrisikoberatung <input type="checkbox"/> mit Vermittlung <input type="checkbox"/> ohne Vermittlung für folgend(s) Produkt(e)
<small>Eine ganzheitliche Betreuung wird ausdrücklich nicht gewünscht. Die Beratung und/oder Vermittlung erfolgt nur für eine einzelne Versicherungssparte und die Geschäftsbeziehung ist ausschließlich auf ein Versicherungsprodukt beschränkt. Auf spartenübergreifende Beratung und Analyse des Umfeldes wird verzichtet. Der VM übernimmt keine Haftung für nicht angeführte Versicherungssparten.</small>

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Der Versicherungsmakler (kurz VM) vermittelt unabhängig von seinen und Dritten Interessen, insbesondere unabhängig von Versicherungsunternehmen (kurz VU) Versicherungsverträge zwischen VU und Versicherungskunde (kurz VK). Der vom VK mit seiner Interessenwahrung in privaten , betrieblichen Versicherungsangelegenheiten beauftragte VM ist für beide Parteien tätig, hat aber überwiegend die Interessen des VK zu wahren. Der VM leistet nach dem Maklergesetz (MaklerG), den allgemeinen Geschäftsbedingungen (kurz AGB) und einem mit dem VK abgeschlossenen Maklervertrag mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes. Die AGB sind ab Vereinbarung eine für VK und MV verbindliche Basis im Geschäftsverkehr zwischen beiden und bei Abwicklung der Geschäftsfälle.

Der VM erstellt auf Basis der ihm von VK erteilten Informationen und den ausgehändigten Unterlagen eine angemessene Risikoanalyse und ein angemessenes Deckungskonzept. Der VK hat- da er bezüglich der Kenntnis der Versicherungswerte und etwaiger besonderer Gefahren dem Makler überlegen ist- sämtliche für den Abschluss der gewünschten Versicherungen relevanten Daten wahrheitsgemäß und vollständig bekannt zu geben, insbesondere auch erforderlichenfalls an einer Risikobesichtigung mit dem VM vor Ort teilzunehmen. Sämtliche Risikoanalysen, Deckungskonzepte und Vertragswerke des VM unterliegen dem Urheberrechtsgesetz und sind geschützte Werte, welche ohne schriftliche Zustimmung des VM nicht weiterverbreitet werden dürfen. Der Versicherungsmakler hat bei der Auswahl des Versicherers dessen Solvenz aufgrund der einem Makler zugänglichen Information zu beurteilen.

Soweit die Bestimmungen des KSchG in der gültigen Fassung nicht anwendbar sind, ist der VM verpflichtet nach Abschluss des Versicherungsvertrages- sofern er zur Vermittlung von Versicherungsverträgen beauftragt ist- verpflichtet, die zugrunde liegenden Polizzen zu überprüfen und diese dem VK auszuhändigen. Eine darüber hinausgehende Berichts- und/oder Aushändigspflicht im Sinne des § 28Z.4 Makler G wird ausdrücklich abbedungen.

Die Vermittlung des bestmöglichen Versicherungsschutzes durch den VM erfolgt bei entsprechender Bearbeitungszeit unter Berücksichtigung des Preis- Leistungs- Verhältnisses: Das bedeutet, dass neben der Höhe der Versicherungsprämie, insbesondere auch die Fachkompetenz des VU, seine Gestion bei der Schadenabwicklung, seine Kulanzbereitschaft, die Vertragslaufzeit, die Möglichkeit von Schadenfallkündigungen, die Höhe von SB etc. berücksichtigt wird. Wegen der großen Zahl und Mannigfaltigkeit der Geschäftsfälle ist für die gesamte Geschäftsverbindung die Haftung des VM auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt; bei Verbrauchern gilt der Haftungsausschluss nur für andere als Personenschäden. Für Versicherungspolizzen, welche vor Abschluss dieses Vertrages bereits bestehen, wird keine Haftung übernommen. Der Versicherungskunde nimmt zur Kenntnis, dass Risikoanalysen und Prüfungen des bestehenden Versicherungsbestandes bis zur Umsetzung einen erhöhten Zeitaufwand bedeuten und der VM frühestens 21 Tage nach Unterzeichnung dieses Vertrages und der Schlussbesprechung die Haftung für seine Tätigkeit übernimmt.

Eine laufende Überprüfung der bestehenden Versicherungsverträge des VK im Sinne des §28Z.7 MaklerG bedarf eines gesonderten Auftrages. Ohne gesonderten Auftrag in schriftlicher Form übernimmt der VM keine Verpflichtung im Sinne des §28Z.7 MaklerG. Die Annahme eines derartigen Auftrages behält sich der VM ausdrücklich vor. Relevante Veränderungen(Tätigkeit, Gefahrenerhöhung usw.) dem VM unverzüglich und unaufgefordert schriftlich bekannt zu geben. Der VK hat dem VM insbesondere alle Umstände mitzuteilen, die erforderlich sind, damit der VM gegenüber dem Versicherer alle jene Interessen wahren kann, die auch der VK selbst vor und nach Abschluss des Versicherungsvertrages dem VU gegenüber zu wahren hat, insbesondere hat er ihn über sämtliche Risiken zu informieren und ihn in bei der Pflicht zur Ausübung der Vermittlertätigkeit redlich zu unterstützen. Die Weitergabe von ausgehändigten Unterlagen (Analysen, Konzepte u. dgl.) ist vom VK zu unterlassen. Bei Verstoß des VK verpflichtet sich dieser, den Schaden des VM zu ersetzen.

Datenverarbeitung: Der VK gibt bis auf Widerruf seine Einwilligung, dass seine persönlichen Daten automationsunterstützt vom VM verarbeitet und in Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtung an Dritte weitergegeben werden.

Kommunikation: der VM ist zur Kontaktaufnahme – auch zu Informations – und Werbezwecken – per Fax, E-Mail, Telefon und SMS und dgl. gemäß § 107 Telekommunikationsgesetz 2003 berechtigt.

Der VK nimmt zur Kenntnis, dass ein von ihm oder für ihn vom VM unterfertigter Antrag noch keinen Versicherungsschutz bewirkt und der Annahme durch den Versicherer bedarf. Der VK nimmt zur Kenntnis, dass zwischen Unterfertigung des Versicherungsantrages und dessen Annahme durch den Versicherer ein ungedeckter Zeitraum bestehen kann. Aus diesem Umstand kann eine Haftung des VM nicht abgeleitet werden.

Der VK nimmt zur Kenntnis, dass er als Versicherungsnehmer Obliegenheiten aufgrund des Gesetzes und der Versicherungsbedingungen im Versicherungsfall einzuhalten hat. Deren Nichteinhaltung kann zur Leistungsfreiheit führen.

Der VK hat eigenständig für die termingerechte Anweisung der Versicherungsprämien zu sorgen und dem Versicherungsmakler von ihm bekannten Terminen und Fristen zu verständigen. Der VK hat den VM unverzüglich nach Kenntnis eines eingetretenen Schadens zu verständigen und alle Vorkehrungen in Entsprechung seiner Schadensminderungspflicht zu treffen. Die Unterstützung des VK durch den VM nach Eintritt des Versicherungsfalles erfolgt ausschließlich auf der Grundlage der dem VM erteilten schriftlichen Informationen.

Der VK nimmt zur Kenntnis, dass die Voraussetzung für ein Haftungsverhältnis des VM gegenüber dem VK das Vorliegen eines schriftlichen Vermittlungsauftrages ist. Mündliche Nebenabreden mit dem VM und/oder dessen Mitarbeitern unwirksam und alle Aufträge und Anweisungen an den VM schriftlich zu erteilen sind; Abweichungen von diesem Erfordernis bedürfen der Schriftlichkeit. Gilt nicht für Verbrauchergeschäfte.

Außer bei Verbrauchergeschäften ist die Haftung bei grober Fahrlässigkeit mit der Höhe der gesetzlichen Mindesthaftpflichtsumme beschränkt und erstreckt sich nicht auf entgangenen Gewinn. Der VM haftet- sofern der VK nicht Verbraucher ist- jedoch höchstens im Umfang des eingetretenen Vertrauensschadens, soweit dieser durch die Haftpflichtversicherung des VM gedeckt ist.

Keinesfalls haftet der VM für Schäden, die aus der dem VK obliegender Ermittlung der Versicherungssummen resultieren.

Die Provision des VM für die erfolgreiche Vermittlung des Versicherungsvertrages wird, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart ist, vom VU bezahlt. Der Anspruch auf Provision entsteht mit der Rechtswirksamkeit des vermittelten Geschäftes, wenn und soweit der VK die geschuldete Prämie an den Versicherer bezahlt hat oder zahlen hätte müssen. Der VK verpflichtet sich dem VM ein Honorar und die Barauslagen gemäß Vereinbarung im Maklervertrag zu zahlen. Der Anspruch auf das Honorar entsteht jeweils zum Jahresbeginn im vorhinein.

Der VK verpflichtet sich, während der Dauer des Maklervertrages keine Versicherungsverträge direkt oder über einen anderen (dritten) Versicherungsvermittler abzuschließen. Für den Fall, dass der VK gegen der Verpflichtung des Maklervertrages verstößt, ist er verpflichtet, dem VM Schadenersatz zumindest in Höhe der entgangenen Abschlussprovision zu leisten.

Die Interessenswahrungspflicht des VM wird, soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart, örtlich auf Österreich beschränkt. Soweit im Einzelfall keine zwingenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen, gilt ausschließlich österreichisches Recht. Bei Streitigkeiten ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht am Ort der Berufsniederlassung des VM- bei Verbrauchern am Ort seines Wohnsitzes, seines gewöhnlichen Aufenthaltes oder seiner Beschäftigung- anzurufen, soweit im Einzelfall keine zwingenden gesetzlichen Regelungen entstehen.

Schadenersatzansprüche gegen den VM verjähren, sofern der VK nicht innerhalb von 6 Monaten, nachdem er oder die Anspruchsberechtigten den Schaden und Schädiger kannten oder kennen mussten (relative Verjährung); spätestens aber innerhalb von 3 Jahren ab dem anspruchsbegründeten Schadensfall (absolute Verjährung) diese gerichtlich geltend macht, soweit keine Bestimmungen des KSchG entgegenstehen.

Abweichende Vereinbarungen von den AGB regelt ein gesonderter schriftlicher Maklervertrag.

Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen der AGB zieht nicht die Unwirksamkeit anderer Vertragsbestimmungen und/oder Geschäftsbedingungen nach sich. Die unwirksame Bestimmung ist vielmehr durch eine andere wirksame Bestimmung zu ersetzen, die der unwirksamen Vertragsbestimmung in wirtschaftlicher Weise und nach dem zu erforschenden Willen beider Vertragspartner am nächsten kommt.

Für die bestmögliche Beratung sind wir bei der Erhebung der relevanten Risikodaten auf Ihre Unterstützung angewiesen. Für den Fall, dass der VK eine umfangreiche Risikoanalyse ablehnt und/oder Teilbereiche nicht vollständig bekannt sind, verweisen wir darauf, dass der VM dafür keine Verantwortung übernehmen kann. Keinesfalls haftet der VM für Schäden, die aus der dem VK obliegenden Ermittlung der Versicherungssummen resultieren. Über diese Informationen hinaus wurden keine mündlichen Zusagen getroffen.

Der Maklervertrag und die AGB geht beiderseits auf allfällige Rechtsnachfolger über.

Für den Fall, dass der VK mit Dritten in Verhandlung wegen allfälliger Veräußerung seines Unternehmens oder Teilen davon treten sollte, wird er den VM hievon rechtzeitig verständigen und dafür sorgen, dass der VM an diesen Verhandlungen in erforderlichem Umfang mitwirken kann, damit für die Parteien ebenso wie für den VM sichergestellt ist, dass im Rahmen eines solchen Vertrages auch auf die dabei wesentlichen versicherungstechnischen Aspekte und auf den vorliegenden Maklervertrag, sowie die AGB ordnungsgemäß Rücksicht genommen wird.

Der VM bestätigt den aufrechten Bestand einer Berufshaftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von mindestens € 1.000.000,- und verpflichtet sich, dem VK auf dessen Verlangen das Bestehen dieser Versicherung urkundlich nachzuweisen.

Registereintragung und Beschwerdestelle des unabhängigen VM, Beraters in Versicherungsangelegenheiten und Vermögensberaters gem. Gewerbeordnung: Register Eintragung und Beschwerdestelle beim Bundesministerium f. Wirtschaft und Arbeit, Am Hof 6a, 1010 Wien, www.bmwa.gv.at/.

Der VM ist weder an einem VU beteiligt, noch besteht eine Beteiligung eines VU an der Firma des VM.

Vollmacht, Maklervertrag, AGB Beratungsprotokoll Risikoanalyse Vergleich Polizzenübersicht
wurden mir als Grundlagen der Beratung ausgefolgt und werden ausdrücklich zur Kenntnis genommen.

Datum	Makler Mosgan GmbH	Ihr persönlicher Versicherungsmakler	Klient

Abbuchungsauftrag

Name und Anschrift des Auftraggebers:

Kontoführendes Kreditinstitut	Bankleitzahl	Kontonummer des Auftraggebers

Ermächtigung zum Einzug von Prämien durch Lastschriften

Hiermit ermächtige(n) ich/wir Sie widerruflich, die von mir/uns zu entrichteten Zahlungen bei Fälligkeit zu Lasten meines/ unseres Kontos mittels Lastschrift einzuziehen. Damit ist auch meine/unsere kontoführende Bank ermächtigt, die Lastschriften einzulösen, wobei für diese keine Verpflichtung zur Einlösung besteht, insbesondere dann, wenn mein/ unser Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist. Ich/wir habe(n) das Recht, innerhalb von 42 Kalendertagen ab Abbuchungstag ohne Angabe von Gründen die Rückbuchung bei meiner/ unserer Bank zu veranlassen.

Datum

.....
Unterschrift des Kontoinhabers

VOLLMACHT

Ich (wir) bevollmächtige(n) die oben angeführte Firma, bzw. deren Bevollmächtigten zu meiner Vertretung in allen Angelegenheiten und insbesondere gemäß den einschlägigen, gesetzlichen Bestimmungen rechtsgültig

- Ab- und Anmeldungen von Fahrzeugen durchzuführen;
- Neu- und Nachversicherungen abzuschließen;
- Vermittlung von Fonds und Darlehen durchzuführen;
- In Finanzierungs- und Veranlagungsakten Einsicht zu nehmen und anzufordern;
- Kündigungen in meinem (unseren) Namen auszusprechen;
- Anzeigen und Erklärungen an meiner (unserer) Statt abzugeben oder entgegenzunehmen;
- Inkasso von Prämien, sowie von Entschädigungen vorzunehmen;
- Schadenfälle für mich (uns) abzuwickeln;
- in Behördenakte und -protokolle sowie Krankengeschichten Einsicht zu nehmen, anzufordern und von diesen Kopien anfertigen zu lassen.

Ferner umfasst diese Vollmacht auch das Recht zur Bestellung von Unterbevollmächtigten.

Ich (wir) stimme(n) ausdrücklich zu, dass sämtliche Daten, die mit den von mir beantragten oder abgeschlossenen Versicherungen, Veranlagungen, Finanzierungen, Finanzdienstleistungen und Immobilienangelegenheiten in Zusammenhang stehen, oben genannter Firma zugänglich gemacht bzw. Abschriften zur Verfügung gestellt werden.

Diese Vollmacht gilt bis auf Widerruf.

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und der Versicherungsmaklervertrag sind mir in der vorliegenden Form bekannt und werden von mir ausdrücklich akzeptiert. Ein Kopie der Unterlagen habe ich erhalten.

Datum

Klient